

Kompetenzprofil für Aufsichtsratsmitglieder der Commerzbank AG

Dieses Kompetenzprofil für Aufsichtsratsmitglieder sowie die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen einen geordneten Auswahlprozess unter Anwendung objektiver Anforderungskriterien für die Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern für die Commerzbank AG sicherstellen und das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat als Gesamtgremium darstellen.

Für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind die besonderen Regeln des Mitbestimmungsgesetzes zu beachten und vorrangig. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben in Ziffern 1., 2., 3. und 5.

1. Zielsetzung für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Bankgeschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.
- (2) Ziel ist es, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung der Bank durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang hat. Allerdings soll für jeden Aspekt der Aufsichtsratsstätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sodass die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden. Daneben sind aber von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen zu verlangen.
- (3) Unter Wahrung der vom Aufsichtsrat in § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Altersgrenze von 72 Jahren sollen Kandidaten¹ vorgeschlagen werden, die durch ihre Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einer international tätigen Geschäftsbank wahrzunehmen und das Ansehen der Commerzbank in der Öffentlichkeit zu wahren.

Bei den Wahlvorschlägen ist auch auf Vielfalt (diversity) zu achten und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben.

2. Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen jederzeit ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.

Insbesondere sollte jedes Aufsichtsratsmitglied – neben den allgemeinen Anforderungen an Bildung, Zuverlässigkeit, berufliche Erfahrungen und erforderliche Sachkunde – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Allgemeines Verständnis in Bezug auf die Finanzmärkte und das Bankgeschäft, insbesondere in Bezug auf das Marktumfeld, die einzelnen Geschäftsfelder, die Hauptrisiken, die Kundenbedürfnisse, die Regionen, in denen die Commerzbank tätig ist, und die strategische Ausrichtung der Bank;
- Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf regulatorische Rahmenbedingungen und rechtliche Anforderungen;
- Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf das Risikomanagement sowie das Compliance Management System der Bank;
- Fähigkeit, die Wirksamkeit von Regelungen der Bank im Hinblick auf eine effektive Unternehmensführung und Überwachung sowie wirksame Kontrollen zu beurteilen;
- Fähigkeit, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus eigene Schlussfolgerungen zu ziehen;
- Allgemeine Kenntnisse von strategischer Planung sowie die Fähigkeit, die Geschäftsstrategie und –planung als auch deren Umsetzung zu bewerten und zu beurteilen;
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen;
- Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Rechnungslegung und Revision sowie die Fähigkeit, Revisionsberichte und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei dem Begriff „Kandidat“ auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet, die jedoch von dem Begriff selbstverständlich ebenfalls umfasst ist.

die Jahresabschlussunterlagen gegebenenfalls mit Hilfe des Abschlussprüfers zu bewerten und daraus bei Bedarf geeignete Maßnahmen und Kontrollen abzuleiten;

- Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Technologie, Digitalisierung und Datensicherheit.

Wünschenswert wären darüber hinaus Erfahrung in Personalführung sowie Kenntnisse über internationale geschäftliche Aktivitäten.

- (2) Daneben soll jedes Aufsichtsratsmitglied möglichst spezielle Fachkenntnisse haben, die für die Geschäftstätigkeit der Commerzbank von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Aufsichtsratskandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, sodass die gewünschten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat möglichst breit vertreten sind.
- (3) Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Aufsichtsrat benötigt werden bzw. verstärkt werden sollen. Kandidaten mit den entsprechenden Fachkenntnissen sind zu identifizieren. Bei dem Wahlvorschlag ist bei gleichwertiger Eignung der Kandidaten auf Vielfalt (diversity) zu achten.

3. Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Bevor ein Kandidat vorgeschlagen wird, sind die geschäftlichen und persönlichen Beziehungen des Kandidaten zur Commerzbank und zu deren Wettbewerbern zu überprüfen.
- (2) Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Ein Mitglied ist dann als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner für das Aufsichtsratsmitglied so wesentlichen geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Bank oder deren Vorstand steht, dass daraus ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte in der Lage sein, aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam beurteilen und erforderlichenfalls in Frage stellen und die Entscheidungsfindung des Vorstands wirksam kontrollieren und überwachen zu können.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen jederzeit ausreichend gut beleumundet sein und jederzeit über eine ausreichend gute Reputation verfügen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte zudem authentisch und loyal sein, über Verantwortungsbewusstsein, Überzeugungskraft, gute Kommunikationsfähigkeit und hohe Einsatzbereitschaft verfügen sowie belastbar sein.

- (6) Vor einem Nominierungsvorschlag soll darüber ausreichende Gewissheit verschafft werden, dass der vorgeschlagene Kandidat für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit hat, sodass er das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann. Insbesondere darf der vorgeschlagene Kandidat in der Regel nicht bereits mehr als drei Aufsichtsratsmandate haben bzw. wenn er zugleich Geschäftsleiter eines Unternehmens ist, nicht mehr als ein Aufsichtsratsmandat haben.

4. Ausschussvorsitz

- (1) Der Vorsitzende eines Ausschusses sollte neben den unter Punkt 2 als Grundvoraussetzung genannten Kriterien auch die folgenden Qualifikationen erfüllen:
 - Spezifische Fachkenntnis innerhalb des jeweiligen Ausschusses, die dem Anspruch an den Ausschussvorsitz Rechnung trägt
 - Erfahrung in der Gestaltung von Tagesordnungen sowie profunde Kenntnisse in der Vorbereitung und der Leitung von Sitzungen.
- (2) Darüber hinaus wird erwartet, dass der Ausschussvorsitzende in regelmäßigem Kontakt mit dem zuständigen Vorstand steht, um aktuelle Themen zu adressieren und zu diskutieren.

5. Regelmäßige Überprüfung

- (1) Die Auswahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat nach diesen Kriterien erfolgt durch ein Votum des Nominierungsausschusses an den Aufsichtsrat, der seinerseits der Hauptversammlung entsprechende Vorschläge unterbreitet. Auch die von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat sollen die wesentlichen Kriterien dieses Kompetenzprofils erfüllen. Im Falle einer erforderlichen gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Gericht Kandidatenvorschläge unterbreitet, die diese Kriterien berücksichtigen.
- (2) Außerdem ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder die oben genannten Kriterien erfüllen beziehungsweise inwieweit die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den unter Ziffer 1 genannten Zielen Einklang steht.